jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/9 5Ob9/98d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1998

Norm

EStG 1988 §15 Abs1
KommStG 1993 §1
MRG §23 Abs1 Z3

Rechtssatz

Das einem Hausbesorger anstelle eines steuerpflichtigen Sachbezuges bezahlte monatliche Entgelt unterliegt dem Einnahmenbegriff des § 15 Abs 1 EStG 1988 und ist somit steuerpflichtig. Daraus folgt, daß die einen solchen Bezugsteil ebenfalls umfassende Kommunalsteuer eine "sonstige durch Gesetz bestimmte Belastung oder Abgabe" im Sinne des § 23 Abs 1 Z 3 MRG und somit dem Dienstgeberanteil des Sozialversicherungsbeitrags gleichzuhalten ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 9/98d
  Entscheidungstext OGH 09.06.1998 5 Ob 9/98d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110542

Dokumentnummer

JJR_19980609_OGH0002_0050OB00009_98D0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at